Wien Donnerstag den 4. März 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Weiteres zur Frage des Verwaltungsgerichtshofes.

Von J. U. Dr. Rudolf **Korb** in Prag.

(Schluß.)

Im Herrenhause brachte Freiherr von Hye seine bereits dargestellten Verbesserungsvorschläge ein, er vermochte jedoch nicht mit denselben durchzudringen; der vornehmlichste Einwand, der gegen sie erhoben wurde, war, daß sie im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze stehen. Minister Unger übernahm in formell glänzender Rede die Vertheidigung der Regierungsvorlage. Er hatte zunächst die Organisation der beantragten Verwaltungsgerichtsbarkeit und sodann die Cassationsinstanz zu vertheidigen.

Was den ersten Punkt anlangt, so hatte er damit leichtes Spiel, denn es muß hier die politische Seite der Frage von der rechtswissenschaftlichen getrennt werden. Es muß nämlich vorab erwogen werden, daß die beantragte Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Staatsgrundgesetze entspricht, und damit scheint uns aus politischen Gründen die Annahme des E. in dieser Hinsicht nicht nur im Herren- sondern auch im Abgeordnetenhause gesichert. Für die wissenschaftliche Kritik war freilich das Staatsgrundgesetz ebensowenig eine Schranke wie der E., dagegen können wir uns allerdings der Erwägung nicht verschließen, daß oft für die Volksvertretung und die aus derselben hervorgegangene Regierung politische Rücksichten so ausschlaggebend sind, daß neben ihnen andere gänzlich zurücktreten müssen.

Ungleich schwieriger war die Vertheidigung der Cassationsinstanz. Denn gerade das Staatsgrundgesetz, welches so durchschlagend für den ersten Punkt angerufen wurde, scheint gegen die Cassationsinstanz zu sprechen. Das Staatsgrundgesetz sagt: „In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen." — „Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen." Die Diction „seine Ansprüche vor einem Gerichtshofe wider einen Dritten geltend machen" ist so concret, so positiv, daß man es kaum anders ausdrücken könnte, um einem Gerichtshofe die meritorische Entscheidung zu übertragen. Eher noch könnte man bei dem Ausdrucke „Abhilfe suchen" an der meritorischen Entscheidungsbefugniß zweifeln. Wenn z. B. Jemand gegen eine Gemeinde seinen Anspruch auf Armenversorgung erhebt, und sowohl Gemeinde- als Bezirksvertretung und Landesausschuß entscheiden, daß er einen Anspruch auf Armenversorgung nicht habe, und diese Entscheidung ist gesetzwidrig, so ist er in seinen Rechten auf Armenversorgung verletzt und es steht ihm nach dem Staatsgrundgesetze frei, seinen Anspruch vor dem Verwaltungsgerichtshofe wider einen Vertreter der autonomen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Hat er, fragen wir, seinen Anspruch auf Armenversorgung geltend gemacht, wenn der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Landesausschusses aufhebt? Man könnte sogar behaupten, daß an einer negativen Entscheidung nichts aufzuheben ist.

Zwei Gründe führt Minister Unger vornehmlich für die Cassationsinstanz an. Erstens macht der Minister geltend, die Stellung des Verwaltungsgerichtshofes werde zwar gewöhnlich derartig gedacht, daß der durch die Administrativbehörde in seinem Rechte Verletzte die Administration vor einem Gerichtshofe verklagen könne, keine Regierung in Oesterreich werde aber den Muth haben, eine solche Unterordnung der Verwaltung gegen die Justiz in Vorschlag zu bringen. Daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht in diesem Sinne organisirt werde, das ist dasjenige, wofür wir des Längeren so entschieden in unserer Abhandlung eingetreten sind und wir können uns hier auf eine kurze Recapitulation beschränken. Entweder wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit als eine Institution gedacht, daß von vornherein nur nach Recht und Gesetz verwaltet werde, und in diesem Falle wird dieselbe von unten herauf organisirt, d. h. es wird bereits die Unterinstanz als Verwaltungsgericht organisirt oder wenigstens gedacht, und in diesem Falle steht die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht feindlich der Verwaltung gegenüber, sondern sie ist in und neben derselben organisirt, dies ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit Frankreichs, Englands, Badens und Preußens, oder aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird als Institution zum gerichtlichen Schutze der subjectiven Rechte Einzelner gegen gesetzwidrige Eingriffe der Verwaltungsbehörden, also als das Verklagen der Verwaltungsbehörde bei Gericht gedacht; dadurch wird Justiz und Verwaltung einander gegenübergestellt und die Verwaltung der Justiz untergeordnet. Ist dieses Gericht das

ordentliche Gericht, so kann man von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des Wortes nicht sprechen und wir schlagen den Ausdruck Verwaltungsjustiz vor; ist aber aus technischen Gründen dieses Gericht ein eigener Verwaltungsgerichtshof, so haben wir das System des Staatsgrundgesetzes und des E., wie wir dies in unserer Abhandlung nachgewiesen zu haben glauben *).

Der 2. Absatz des citirten Staatsgrundgesetzes zeigt es doch klar, daß das Gesetz den Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit als den Streit zwischen Einzelnen und Verwaltungsbehörde denkt. Und wenn die Reformation ein Eingriff in die Verwaltung ist, so ist es doch auch schon die Cassation. Wenn ich auf meinem Grund und Boden ein Gebäude aufführe und ein Dritter kommt und reißt es mir ein, so ist dies doch auch schon ein Eingriff in mein Eigenthum, wenn er auch nicht an Stelle des eingerissenen ein neues Gebäude aufführt.

Diese Erwägung und dieses Beispiel spricht auch gegen den 2. Grund für die Cassationsinstanz, daß nämlich die Revisionsinstanz ein Eingriff in die Autonomie sei. Wie gesagt — ist es die Revision, so ist es auch die Cassation wenn auch in anderer Art. Allerdings ist dies ein Eingriff geringerer Art, und es liegt darin ein Princip, wie es den Decernaten der Gemeinde und des Bezirkes gegenüber bereits in unserer Gesetzgebung statuirt ist — freilich durch den Wortlaut nicht über jeden Zweifel erhaben, und so kommen auch in der Praxis vereinzelte Fälle vor, in welchen in merito entschieden wird. Aber dieses Princip, sollte es geltend gemacht werden können, müßte doch seinen Rückhalt in dem positiven österreichischen Staatsrechte finden.

Zunächst könnten wir argumentiren, der Art 1. des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt sagt: alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt, es ist daher staatsgrundgesetzlich und als Princip der österreichischen Gesetzgebung ausgesprochen, daß die Gerichtsbarkeit eine ausschließliche Function des Staates ist, und somit hat es auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sein. Da jedoch dieser Argumentation der Vorwurf der petitio principii entgegengehalten werden könnte, so sagen wir lieber, daß weder die Landesordnungen noch die Grundgesetze über die Reichsvertretung es aussprechen, daß die Landesvertretung in den Angelegenheiten des autonomen Wirkungskreises die letzte rechtsanwendende und rechtsprechende Instanz sei. Allgemein ausgesprochen ist der Instanzenzug an die Landesvertretung, also die rechtsprechende und rechtsanwendende Function in 3. bez. 2. Instanz in dem Art. XXIV des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und speciell ist dies ausgesprochen in einer Reihe auf Grund derselben erlassener Landesgesetze. Diese Gesetze enthalten aber nicht einmal die ausdrückliche Bestimmung, daß gegen die Decernate der Landesvertretung jedes weitere Rechtsmittel ausgeschlossen ist, diese Gesetze zählen nicht unter die Staatsverfassungs- und Staatsgrundgesetze, und durch den § 11 lit. l des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 sind überdies die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden dem Wirkungskreise der Reichsvertretung überwiesen. Und wäre dies auch nach österreichischem Rechte ein Eingriff in die Autonomie, so hat ihn ja das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt statuirt, um dessen Ausführung im Grunde der lit. m § 11 des citirten Gesetzes es sich handelt.

Mit wahrer Befriedigung hat es uns erfüllt, was Minister Unger gegen den Vorschlag Hye's auf Ausdehnung der Competenz des Reichsgerichts gesagt hat, stimmt dies doch überein mit unseren Ausführungen in Nr. 20 des Jahrgangs 1873 dieser Zeitschrift; der Minister hat das Reichsgericht geradezu als einen seiner Zusammensetzung nach politischen Gerichtshof proclamirt; dann aber scheint es uns unverfänglicher, demselben die Agenda des Verwaltungsgerichtshofes zu übertragen, als ihm den Schutz politischer Rechte zu belassen. Derselbe erscheint unbefangener bei der Judicirung über die Ansprüche eines Bettlers auf Armenversorgung, eines Häuslers auf die Benützung des Gemeindegutes, als bei der Entscheidung über die Beschwerde gegen die Untersagung der Errichtung eines politischen oppositionellen Vereines, gegen die Absprechung des Wahlrechtes gegenüber den Wählern der Opposition.

Höchst dankenswerth ist die Aenderung welche das Herrenhaus dahin vorgenommen hat, daß nicht unbedingt auf Grundlage des von der Verwaltungsbehörde angenommenen Thatbestandes entschieden werden muß.

*) Vergl. Nr. 19 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

Dagegen fürchten wir, daß das Amendement, daß wenigstens die Hälfte der judicirenden Verwaltungsrichter die Qualification des Richteramtes haben müsse, einen nicht lediglich sachlichen Antagonismus in die Entscheidungen hineintragen dürfte; wobei noch zu bemerken ist, daß die juristische Vorbildung unserer Verwaltungsbeamten der Hauptsache nach eine civil- und straf-, nicht aber verwaltungsrechtliche ist *).

Was über die Behandlung des E. in dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses verlautete, bestätigt nur, daß derselbe wohl Gesetz werden wird. Zwar erklärten einige Redner den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit von unten auf für wünschenswerth, mit Rücksicht auf die in Oesterreich bestehenden Verhältnisse aber nicht für erreichbar. Es wurde nach der Generaldebatte der E. in der Form des Herrenhauses als Grundlage für die geheimzuhaltende Specialdebatte angenommen. Nur wurde hier der privatrechtliche Standpunkt noch mehr betont, indem ein Redner das Bedenken hegte, daß Verwaltungsbeamte, wenn sie bei dem Gerichtshofe in allzu großer Anzahl vertreten wären, sich nicht zu einer unbefangenen Beurtheilung des Rechtsstandpunktes emporschwingen könnten. Durch alle Ausführungen dieser Art scheint uns der Grundgedanke des privatrechtlichen Juristen durchzuzittern, daß das Staatsgrundgesetz und die auf Grund desselben einzuführende Institution Gericht und Verwaltung einander gegenüberstellt, ja nicht nur gegenüberstellt, sondern die Verwaltung dem Gerichte unterordnet. Diese Unterordnung wird durch die Einführung der Cassations- an Stelle der Revisionsinstanz nicht aufgehoben, sondern höchstens abgeschwächt.

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt es sich immer nur um die Anwendung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, wie sehr muß die Verwaltung unter der Justiz stehen, wenn sogar über die Anwendung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen großentheils nur Civil- und Strafjustizrichter absprechen sollen.

Wir hatten ursprünglich die Absicht, die in unserer Abhandlung gegebenen Andeutungen über die Organisirung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor der Annahme des E. des Weiteren auszuführen, bei der jetzigen Sachlage jedoch stehen wir davon ab, und müssen es einer größeren Arbeit überlassen, für die volle und ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit mit aller Energie auch in positiv vorschlagender Weise einzutreten, denn diese Frage ist keineswegs in Oesterreich abgeschlossen; vielmehr ist mit Befriedigung zu constatiren, daß die vielfach aus den Reden des Ministers heraus zu lesende Anschauung, daß gegenüber dem Verwaltungsgerichtshofe als Cassationshof in gewissem Sinne bereits die gegenwärtigen Administrativbehörden als verwaltungsrechtsprechende Organe gedacht werden können, einen Anknüpfungspunkt gewährt, diese Organe in ihren verwaltungsrechtsprechenden Functionen zu ordentlichen Verwaltungsgerichten umzugestalten, und haben wir einmal eine von unten herauf in dieser Weise organisirte Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche betreffs ihrer meritorischen Entscheidungen bereits in den einzelnen Ländern ihre letzte Instanz hat, dann wird sich auch der oberste Verwaltungsgerichts-Cassationshof in Wien, dem Postulate der Wissenschaft vollkommen entsprechend, an diese Organisation anschließen. „Wohl die Massen sind im Fluß". Die überall anerkannte Ungenügenheit des jetzigen insbesondere autonomen Verwaltungsorganismus wird die Frage nicht mehr zur Ruhe kommen lassen.

---

*) Zu einer Bemerkung pro domo sei uns hier der Raum gestattet: In der Sitzung vom 23. Jänner hat der Minister Unger F. Pözl angezogen und bemerkt, daß derselbe insbesondere in dem neuesten Hefte der von ihm redigirten Zeitschrift (krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft) gegenüber all den Kritiken, fast dürfe er sagen Nergeleien, an dem E. das warnende Wort ausgerufen habe, man möge an dem Guten, das der E. bietet festhalten und dieses Gute nicht um des ideal Besten willen ablehnen; diese Bemerkung Pözl's war speciell betreffs unserer Arbeit gemacht. Hat für die Kritik, welche sie übt, der Minister nur den Ausdruck Nergelei, so tröstet es uns, daß Pözl die darin ausgeführten Anschauungen und gemachten Vorschläge mit dem ideal Besten in Verbindung bringt

Mittheilungen aus der Praxis.

Pfarrcapläne haben am Anstellungsorte den „ständigen Amtssitz" im Sinne § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 und erwerben demnach das Heimatrecht.

Josef Sp. ist am 23. September 1844 zu F. in der Ortsgemeinde St. Georgen geboren, wohin seine Eltern als Hubenbesitzer noch dermalen unbestritten zuständig sind. Im Jahre 1857 kam Sp. zum ersten Male aus dem elterlichen Hause u. zwar nach Klagenfurt, wo er durch 8 Jahre das Gymnasium besuchte und sich mit Ausnahme der Ferien auch stets aufhielt. Im Jahre 1866 trat Sp. in die Theologie u. war durch 4 Jahre im Alumnat zu Klagenfurt. Nach absolvirten theologischen Studien kam der Genannte am 22. August 1870 als Pfarrcaplan nach Mauthen, wo er bis 28. August 1871 verblieb. Von dort wurde Sp. in der gleichen Eigenschaft nach Millstadt und am 1. August 1873 als Pfarrcaplan nach Spital übersetzt, woselbst er sich noch jetzt befindet.

Die Veranlassung zur Anregung der Frage hinsichtlich seiner Zuständigkeit war folgende: Josef Sp. wurde nämlich bei den Gemeindewahlen in Spital über eine Einwendung des Bezirksgerichts-Adjuncten Dr. S. aus der Wählerliste des I. Wahlkörpers der Gemeinde Spital gestrichen und diese Entscheidung von der Wahlcommission damit begründet, daß, wenn man auch annehmen wollte, es sei Caplan Josef Sp. definitiv angestellt, man doch nicht sagen könne, er habe in Spital seinen ständigen Wohnsitz, da letztere Annahme gegen das Hofdecret vom 27. November 1807 (recte 17. September 1807, siehe 29. Band von Franz des I. Gesetzen, Seite 98) spreche. (Gemäß § 1, Abs. 2, lit. a der Gemeindewahlordnung für Kärnten sind nämlich unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt: „Die in der Ortsseelsorge oder in einem anderen Amte verwendeten Geistlichen".

Ueber Recurs des Sp. fand die Bezirkshauptmannschaft Spital den Beschluß der Wahlcommission zu bestätigen, weil: 1. die erwähnten Geistlichen nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie zu den Gemeindeangehörigen gehören, 2. unter den Gemeindeangehörigen jene zu verstehen sind, welche in der Gemeinde heimatberechtigt, 3. nach § 10 Heimatgesetz von 1863 aber definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in jener Gemeinde erlangen, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird, 4. Sp. aber nicht unter jene Geistlichen gehöre, welche im Sinne des Hofkanzleidecretes vom Jahre 1807 als bei einer Kirche bleibend angestellt sind.

Gegen diese Entscheidung überreichte Sp. den Recurs an die Landesregierung und ersuchte um Zuerkennung der Zuständigkeit und des Wahlrechtes in der O.-G. Spital.

Die Landesregierung fand die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung, in so ferne hiemit dem Caplan Sp. die Zuständigkeit nach Spital abgesprochen worden, aufzuheben und den Bezirkshauptmann anzuweisen, über die in Frage gekommene Zuständigkeit die vorschriftsmäßige Verhandlung einzuleiten und auf Grund derselben instanzenmäßig zu entscheiden. Die Entscheidungsgründe waren folgende: „Der Beschluß der Wahlcommission sei vom Bezirkshauptmanne nur deßhalb bestätiget worden, weil die im § 1, Abs. 2, lit. a G. W. O. genannten Geistlichen nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie zu den Gemeindeangehörigen gehören, Caplan Sp. aber nach Hofdecret vom 27. November 1807 und § 10 Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zu diesen Gemeindeangehörigen nicht gehöre. Es sei daher mit dieser Entscheidung gleichzeitig über die Zuständigkeitsfrage abgesprochen worden, ohne daß die für die Beurtheilung derselben maßgebenden Verhältnisse vorher erhoben und constatirt worden wären. Wennngleich nun diese Entscheidung für die abgewickelte Wahl nach § 17 alin. 4 G. W. O. endgiltig sei, so könne sie doch bezüglich der in Frage gestellten Zuständigkeit und der hiemit pro futuro etwa bezüglich der Wahlberechtigung des Sp. verbundenen gesetzlichen Folgen nicht als endgiltig angesehen werden und zwar um so weniger, als die Zuständigkeitsfrage auf Grund einer erschöpfenden Verhandlung im gesetzlichen Instanzenzuge ausgetragen werden muß".

Die vom Bezirkshauptmann in Spital in Folge dieser Entscheidung eingeleitete Verhandlung ergab das Resultat, daß der Gemeinde-Ausschuß von Spital die Erwerbung des Heimatrechtes seitens des Sp. auf Grund des § 10 Heimatgesetzes bestritt, der Bezirkshauptmann in Spital dieser Ansicht beipflichtete und den genannten Caplan dahin zuständig erachtete, wo derselbe vermöge seiner Geburt heimatberechtigt erscheine, der Bezirkshauptmann in St. Veit (wohin die Geburtsgemeinde St. Georgen gehört) dagegen für die Anwendung des § 10 alin. 3 Heimatgesetz sich aussprach.

Die Landesregierung fand gemäß § 40 alin. 3 und im Grunde des § 10 Heimatgesetzes vom Jahre 1863, wornach Geistliche mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in jener Gemeinde erlangen, in welcher ihnen ihr ständiger Wohnsitz angewiesen wird, zu erkennen, daß der Pfarrcaplan Josef Sp. in Spital heimatberechtigt sei, weil demselben in seiner Eigenschaft als Pfarrcaplan in Spital im letzteren Orte sein ständiger Wohnsitz angewiesen wurde, und derselbe sonach mit dem Antritte dieses Amtes das Heimatrecht dieser Gemeinde erlangt habe.

In dem gegen diese Entscheidung überreichten Ministerialrecurse weist die Gemeinde Spital vor Allem darauf hin, das bei der Entscheidung auf den mit § 10 innig im Zusammenhange stehenden § 5 des Gem. Ges. keine Rücksicht genommen worden sei, welcher sub 4 die Erlangung eines öffentlichen Amtes als Erwerbungsart der Zuständigkeit festsetze, daher sich auch der dort bezogene § 10 überhaupt nur auf solche Geistliche beziehen könne, die ein öffentliches Amt bekleiden. Ueberdies sei in der Entscheidung auch auf die im § 10 selbst angeführten Bedingungen, nämlich: 1. die definitive Anstellung, 2. der Antritt des Amtes, 3. der ständige Amtssitz, keine Rücksicht genommen worden, indem die Landesregierung die Bedingung ad 1. einfach mit Stillschweigen übergangen, daher als irrelevant erklärt, ad 3. aber statt des Wortes „Amtssitz" den Ausdruck „Wohnsitz" gebraucht habe. Was nun die Definition eines öffentlichen Amtes betreffe, so finde sich diese seltsamerweise nur im § 101 des Strafgesetzes: „Die Besorgung der Geschäfte der Regierung vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages mit oder ohne Beeidigung." Ein solches öffentliches Amt aber könne Niemandem als der Person des Ortspfarrers allein zukommen, nicht aber einem bloßen Hilfspriester. Auch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 (über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche) halte in den §§ 2 und 8 den Unterschied zwischen jenen, die ein kirchliches Amt erlangt haben, und den Hilfspriestern aufrecht. Auch nach § 28 des provis. Gem. Ges. v. J. 1849 wären nur die Ortsseelsorger als solche wahlberechtigt, und hieran habe auch das Gemeindegesetz vom Jahre 1863 nichts geändert, wie auch die Aufnahme der Worte „Amtssitz", definitiv und ständig in den § 10 beweisen. Bei Joseph Sp. aber mangeln alle gesetzlichen Vorbedingungen; er bekleide kein öffentliches Amt, es mangle die definitive Anstellung, denn Hilfspriester, zu welchen die Capläne (Cooperatoren) wie Sp. gehören, seien nach Belieben des Bischofes ad nutum amovibiles, es fehlen daher auch folgerichtig der Antritt des Amtes (keine Installation) und der ständige Amtssitz (beständige Residenz), weil eben das Amt fehle. Das Hofkanzleidecret vom 17. September 1807 enthalte hierüber ganz wesentliche auch dermalen noch geltende Bestimmungen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. Jänner 1875, Z. 868, dem Recurse der Gemeinde Spital gegen die Statthaltereientscheidung, womit der genannte Pfarrcaplan in der Gemeinde Spital heimatberechtigt erkannt wurde, keine Folge gegeben, „da nach den vorgelegten Verhandlungsacten Spital als der ständige Amtssitz im Sinne des § 10 Gem. Ges. vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 des seit 1. August 1873 zum Pfarrcaplan daselbst bestellten Joseph Sp. zu betrachten ist."

W.

Notiz.

(Der Entwurf über die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren in Preußen). Da im Augenblicke in unserem Abgeordnetenhause der Entwurf über den Verwaltungsgerichtshof zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegt, ist es gewiß von Interesse, die Grundzüge des Gesetzes kennen zu lernen, welches gegenwärtig den beiden Häusern der preußischen Volksvertretung im Entwurfe vorliegt. Die Reform, welche darin besteht, daß über Rechtsfragen, welche bei Verwaltungsstreitigkeiten vorkommen,

ein richterliches Organ entscheide, wurde in Preußen bereits durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 eingeführt, nach welcher in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen Kreis-Verwaltungsgerichte, die sog. Kreisausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte über eine Reihe wichtiger, dem öffentlichen Rechte angehöriger Fragen zu entscheiden hatten. Es wird nun dieses Reformwerk fortgesetzt, indem diese durch die Kreisordnung in's Leben gerufenen Institutionen auch in den andern Provinzen entwickelt und demselben für alle Provinzen ein Oberverwaltungsgericht beigefügt wird. Es besteht demnach für jeden Kreis ein eigenes Kreis-Verwaltungsgericht, für jeden Regierungsbezirk ein Bezirks-Verwaltungsgericht, und für den gesammten Umfang der Monarchie das Oberverwaltungsgericht zu Berlin.

Die Bezirks-Verwaltungsgerichte entscheiden in Berufung gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse, das Oberverwaltungsgericht dagegen als Revisionsinstanz gegen die Endurtheile der Bezirks-Verwaltungsgerichte. — Kreis-Verwaltungsgerichte sind die Kreisausschüsse, deren Zusammensetzung durch ein besonderes Gesetz geregelt werden wird, insoferne sie nicht bestehen, wo sie aus dem Landrath, drei Amtshauptleuten und drei gewählten Mitgliedern formirt sind.

Die Bezirks-Verwaltungsgerichte sind mit fünf Mitgliedern besetzt, von welchen zwei vom König auf Lebenszeit ernannt, und drei von der Provinzialvertretung gewählt werden. Die Amtsdauer der Letzteren ist drei Jahre. Von den beiden vom König ernannten Mitgliedern muß eines zum Richteramte und eines zur Bekleidung von Kreis-Verwaltungsämtern befähigt sein.

Ebenso erfolgt die Ernennung des Directors und des Stellvertreters desselben durch den König.

Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Räthen; die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von hohen Verwaltungsämtern befähigt sein. Sie werden auf Lebenszeit über Vorschlag des Staatsministers vom König ernannt.

Behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten und bei dem Oberverwaltungsgerichte sind staatsanwaltschaftliche Functionäre bestellt. Die sachliche Competenz der Verwaltungsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Der Geschäftsgang ist für die erste Instanz in folgender Weise geregelt:

Die Klage ist schriftlich einzureichen und wird dem Verklagten zur Gegenerklärung mitgetheilt, über welche erforderlichen Falles der Kläger abermals eine weitere Erklärung abgeben kann. Es ist auch eine Abweisung der Klage ohne weiteres Verfahren zulässig, wenn die für deren Anstellung vorgeschriebene Frist nicht beobachtet wird, oder sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unbegründet herausstellt. Wird jedoch gegen eine solche Abweisung rechtzeitig eine Erklärung erhoben, so muß eine neuerliche Verhandlung beantragt werden. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien vorgeladen und es gilt ein Verfahren durch Erhebungen von Amtswegen, und zwar nach Befund des Gerichtes entweder durch eines der Mitglieder oder durch requirirte Behörden, oder auch durch Beweiserhebungen in der mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung und haben in dieser die Partei oder der mit der Vollmacht versehene Vertreter ihre Anträge zu stellen. In der Regel erfolgt die Verkündigung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung des Gerichtes. Das Gericht hat nach freier aus der während der Verhandlung aus den Beweisen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Das Ausbleiben einer Partei oder die Unterlassung der Erklärung derselben hat die Rechtsfolge, daß die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden können. Es können beide Parteien auch verlangen, daß ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung erlassen werde. Es ist jedoch auch da vor der Entscheidung die Staatsanwaltschaft zu hören, welche die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung verlangen kann. Aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit können auch geheime Verhandlungen stattfinden. Das aufzunehmende Protokoll muß wesentlich den Hergang der Verhandlung enthalten.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz vor den Bezirks-Verwaltungsgerichten wird in folgender Weise geregelt.

Innerhalb der Frist von 21, in einzelnen Fällen von 10 Tagen, ist die Berufung schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen. Die Berufungsschrift wird der Gegenpartei zur Gegenerklärung zugefertigt, und nach Ablauf der Frist für diese Gegenerklärung sind die Verhandlungen dem Bezirks-Verwaltungsgerichte einzureichen, welches sodann die mündliche Verhandlung anordnet. Bezüglich des weiteren Verfahrens sind dieselben Bestimmungen, wie die für die erste Instanz, maßgebend. Gegen die Endurtheile der Bezirks-Verwaltungsgerichte steht den Parteien, und aus Gründen des öffentl. Interesses der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu. Diese Revision kann aber nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder der innerhalb der Zuständigkeit von den Behörden erlassenen Verordnungen beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet. Die Revisionsschrift ist in gleicher Frist, wie die Berufung, einzulegen und finden überhaupt dieselben Vorschriften wie für das Verfahren zweiter Instanz statt. Wenn die Revision von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurde, ist die Rechtfertigungsschrift beiden Parteien zur Gegenerklärung zuzufertigen. Das Oberverwaltungsgericht ist jedoch bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht wurden. Wird die Revision für begründet erachtet, so erfolgt die Aufhebung der Entscheidung, und wenn die Sache spruchreif ist, die Entscheidung dieser selbst. Ist die Sache nicht spruchreif, so verweist das Oberverwaltungsgericht dieselbe an das Bezirks-Verwaltungsgericht zur anderweitigen Entscheidung zurück und verordnet die Wiederholung und Ergänzung des Verfahrens, soweit dieses nach seinem Ermessen mit wesentlichen Mängeln behaftet ist. Das Bezirks-Verwaltungsgericht ist in dem weiteren Verfahren und der weiteren Entscheidung an die in den Aufhebungsbeschlüssen vom Oberverwaltungsgerichte aufgestellten Grundsätze gebunden. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege der administrativen Execution. Es ist noch besonders hervorzuheben, daß das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten stempelfrei und überhaupt das Bestreben kennbar ist, dasselbe nicht zu vertheuern, indem, wie sich die Motive ausdrücken, gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes die wichtigsten Principienfragen sich in einzelnen Fällen an verhältnißmäßig geringfügige Geldobjecte knüpfen und das Interesse, das die Betheiligten zur Verfolgung irgend einer Streitsache treibt, sehr oft, z. B. wenn es sich um Stimmrecht u. dgl. handelt, nur ein ideelles ist. Eine zu weit gehende Vertheuerung des Verfolgungsrechtes würde in sehr vielen Fällen empfindlich berühren. Selbstverständlich ist von Verfügungen, wie in Muthwillensstrafen, welche die Betretung des Rechtsweges in administrativen Sachen verbinden sollen, umsoweniger eine Rede.

Jurist. Bl.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Generalconsul in Scutari Konrad Wassitsch das Ritterkreuz des k. öst. Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Fürstenfeld Karl Pichler das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Jules Havenith in Antwerpen zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Louis Thönemann in Melbourne zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt

Seine Majestät haben den Honorar-Vice-Consul Victor Fischer zum Viceconsul in Aden ernannt

Seine Majestät haben dem Oberbergcommissär und Revierbeamten in Lemberg Eduard Windakiewicz den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. und k. Generalconsuls in Smyrna, Ministerialrathes Dr. Karl Ritter v. Scherzer als Generalconsuls-Stellvertreter zu dem k. und k. Generalconsulate in London unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Commerzkanzleidirector bei der k. und k. Botschaft daselbst sowie die Versetzung des k. u. k. Generalconsuls Stephan Ritter v. Herzfeld von Moskau nach Smyrna genehmigt.

Seine Majestät haben den k. und k. Legationsrath und Generalconsul Anton v. Le-Bidart zum k. und k. Generalconsul in Moskau ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Joseph Schneider und Franz Wokal zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Karl Schmidt zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen, dann die Bauadjuncten Johann Eyppert und Johann Svitil zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Paul Switalski zum Statthaltereisecretär in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Fridolin Graf zum Hauptsteuereinnehmer für die nieder-österr. Finanzlandesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Joseph Piller zum Rechnungsrathe bei der Finanzdirection in Triest ernannt.

Erledigungen.

Materialcontrolorsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution bei der Hauptwerksverwaltung in Pribram, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 40.)

Controlorsstelle bei der Taxamtscasse in Wien in der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Bezirkshauptmanns-, eventuell Statthalterei-Secretärsstelle im Concretalstatus der steiermärkischen politischen Behörden, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Diurnistenstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf mit 1 fl. Taggeld, bis 28. Februar. (Amtsbl. Nr. 42.)

Hüttenmeistersstelle bei der Montanverwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina mit der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 45.)

Kanzlistenstelle im Bereiche der nieder-österr. Finanzbehörden mit der eilften Rangsclasse, bis Ende März (Amtsbl. Nr. 47.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.